

wegen der Restitution befehlen? Zu bemerken ist: die Gatten leben in Gütergemeinschaft; der Ehemann hat das Geld in Empfang genommen, ohne etwas zu ahnen, ist auch jetzt noch *possessor bonae fidei*; wegen des Verbrechens seines Eheweibes ist er auch stark beschädigt u. s. w.

Unser Fall dreht sich um die Frage, welche Ursachen von der Leistung der Restitution für immer oder zeitweise entschuldigen. Was die Restitutionspflicht an sich angeht, so steht sie hier außer aller Frage. Es treffen hier die drei Bedingungen zusammen: zuerst die *injusta actio*, das widerrechtliche Anzünden der Gebäude zu dem Zwecke, die Versicherungssumme der Familie zuzuwenden (inwiefern sie selbst am fremden Gute Theil hat, *injusta acceptio rei alienae*); diese Handlung ist dann wirklich *causa efficax damni*, und endlich ist die Handlung schwer sündhaft (*culpa theologica gravis*), und zwar zunächst als Schädigung der Versicherungsgesellschaft, mittelbar wegen Forderung der Restitution, auch als Vernichtung der den beiden Ehegatten gemeinsamen Güter. Die Frau ist also restitutionspflichtig zunächst gegenüber der Gesellschaft, eventuell gegenüber ihrem Ehemanne. Aber sie lebt mit ihrem Gatten in Gütergemeinschaft, besitzt kein eigenes Vermögen, also kann sie der Gesellschaft nicht restituiren. Ist sie nun verpflichtet dem Manne von ihrem Verbrechen Mittheilung zu machen, damit dieser die unrechtmäßiger Weise empfangene Versicherungssumme restituire?

Allgemein und theoretisch gesprochen, müßten wir die Frage bejahen: *Qui tenetur ad finem, tenetur ad media*, zumal sie selbst an dem unrechtmäßig erworbenen Gelde Theil hat. Dieß wäre offenbar der einfachste Weg die Restitution zu bewirken, vorausgesetzt, daß die Frau sich dazu bereit erklärt. Aber concret und practisch gesprochen, scheint es, als ob man die Frau, wenn sie sich dessen weigert, nicht verpflichten könnte, ihr Verbrechen dem Manne einzugestehen; und zwar scheinen uns die Gründe analog denen zu sein, welche der hl. Alphons l. IV. n. 654 mit der *communior et probabilior* bei der Frage nach der Restitution *propter adulterium*, resp. nach der Pflicht der *manifestatio illegimitatis prolis* anführt, wobei wir keineswegs den großen Unterschied verkennen, der zwischen den beiden Verbrechen *adulterium* u. *incendium* obwaltet:

1. Der Mann ist *bona fide*: er hat *bona fide* das Geld empfangen, weiß von dem Verbrechen nichts. Er braucht der Aussage seiner Frau allein, betreffs ihres Verbrechens, die ihm einen bedenkenden Nachtheil bringt, nicht zu glauben: *nemo tenetur credere uni testi etiam probatissimo*; er kann sogar sehr leicht annehmen, daß die Aufregung des Brandunglücks bei der Frau diesen Wahn hervorgerufen habe; es müßte denn sein, daß noch andere Anzeichen

und Beweismittel für die Schuld der Frau vorhanden wären. Den Umstand, daß vielleicht auch der Mann voraussichtlich nicht Restitution leisten wird, wollen wir, um die Frage nicht zu verwirren, unberücksichtigt lassen.

2. Die Frau ist nicht verpflichtet, sich selbst dem Manne gegenüber zu infamiren, zumal eine solche Mittheilung an den Ehegatten sehr leicht die Veröffentlichung und damit die gerichtliche Bestrafung des schuldigen Weibes nach sich ziehen kann. Wie viele Verbrechen sind durch absichtliche oder unabsichtliche Mittheilung des andern Ehegatten an's Tageslicht gekommen!

3. Bei dem bedeutenden Nachtheile, welcher der Familie daraus erwächst, ist auch dauernde Störung des Familienfriedens, Abneigung gegen die Frau, vielleicht Mißhandlung derselben u. dgl. zu befürchten.

Alle diese Gründe scheinen mir eine moralische Unmöglichkeit (*impotentia moralis*) für diese jetzt einzig mögliche Art der Restitution zu constituiren; also wäre die Frau hiezu nicht verpflichtet. Was ist also der Frau anzubefehlen? Sie muß durch etwa später ihr zukommende Güter oder solche, welche sie durch außerordentlichen Fleiß und außerordentliche Sparsamkeit sich etwa erwerben kann, die Restitution zu leisten suchen.

Zu bemerken wäre noch: der in unserer *species casus* erwähnte Umstand, daß nur ein Theil der Versicherungssumme bereits ausbezahlt ist, der andere noch ausbezahlt werden muß, scheint vollständig irrelevant; denn ob die Mittheilung gemacht, Restitution geleistet wird oder nicht, in jedem Falle wird man wohl, schon um Verdacht zu vermeiden, die Versicherungsgesellschaft die ganze Summe auszahlen lassen können.

Würzburg.

Professor Dr. Goepfert.

XVI. (Die sogenannten Liebes- oder Meßbündnisse.)

In manchen Pfarreien besteht die Uebung, daß mehr minder viele Personen einen sogenannten Liebesbund schließen zu dem Zwecke, daß, sobald ein Mitglied gestorben ist, jedes überlebende für dasselbe das heil. Meßopfer darbringen lasse. Es gibt oft viele Liebes- oder Meßbündnisse in einer Pfarre. Wie sich auf diese Art die Laien einander auf Todesfall unterstützen, so gibt es ähnliche und vollkommeneren Einrichtungen im Regularclerus. Aber auch der Säcularclerus hat seine Meßbündnisse. So besteht in der Wiener Erzdiöcese seit 1868 der Priesterverein „*Associatio perseverantiae sacerdotalis*“, welcher seine Mitglieder aus dem Säcular- und Regularclerus anweist, jährlich für alle verstorbenen Confratres eine heil. Messe (eine für alle lebenden) und für jedes einzelne verstorbene Mitglied nach erhaltener Todesnachricht durch das Vereins-